

Brüssel, den 8. Februar 2023
(OR. en)

6181/23

ENT 25
MI 88
IND 41
COMPET 88
SAN 59
ENV 108
CHIMIE 7

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: ST 15857/22 + ADD 1 - D 082090/4

Betr.: Verordnung (EU) .../... der Kommission vom XXX zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Blei und seine Verbindungen in PVC
– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. Die Kommission hat dem Rat am 8. Dezember 2022 den oben genannten Entwurf einer Verordnung vorgelegt, durch die Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006¹ (REACH) im Einklang mit deren Dossier nach Anhang XV (Artikel 69 Absatz 1 und Artikel 133) geändert wird.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1); (konsolidierte Fassung vom 25.8.2021).

2. Das Dossier nach Anhang XV betrifft Blei, das aus Erzeugnissen aus Vinylchloridpolymeren und -copolymeren (im Folgenden „PVC“) freigesetzt wird. Diese Erzeugnisse tragen während ihres Lebenszyklus und selbst nach dem Recycling direkt und indirekt zur Exposition des Menschen gegenüber Blei bei, weshalb das Inverkehrbringen und die Verwendung von Blei in Erzeugnissen aus PVC mit der Änderung beschränkt wird, wenn die Bleikonzentration 0,1 % oder mehr des Gewichts des PVC-Materials beträgt.
3. Nach dem Verfahren des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates² werden entsprechende Maßnahmenentwürfe dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Prüfung vorgelegt, bevor sie von der Kommission förmlich angenommen werden. Wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat den von der Kommission vorgesehenen Maßnahmen widersprochen haben, wird der Verordnungsentwurf von der Kommission bis zum 8. März 2023 erlassen.
4. Der Ausschuss stimmte am 7. Dezember 2022 gemäß Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates mit 26 Stimmen bei 1 Gegenstimme für die Maßnahme.
5. Die Delegationen wurden am 8. Dezember 2022 ersucht, eine etwaige Ablehnung des Verordnungsentwurfs bis zum 31. Januar 2023 mitzuteilen. Keine Delegation hat einen Ablehnungsgrund geltend gemacht.
6. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er die Nichtablehnung des Verordnungsentwurfs (Dokument ST 15857/22 + ADD 1) auf einer seiner nächsten Tagungen ohne Aussprache bestätigt.

² Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23); letzte konsolidierte Fassung: 23.7.2006.